§ 9: Der objektive Unrechtstatbestand: Kausalität und Zurechnung (Teil 1)

Viele Tatbestände des StGB setzen einen Taterfolg voraus (vgl. § 212 I StGB, Taterfolg = Tod eines anderen Menschen). Die Bestrafung der Täterin oder des Täters soll erfolgen, weil seine Handlung den Taterfolg herbeigeführt hat. Fraglich ist aber, wie dieses Herbeiführen des Taterfolges beschaffen sein muss. Eine unabdingbare Voraussetzung bildet die Kausalität (Ursächlichkeit) der Handlung für den Taterfolg. Die Kausalität bildet somit ein Scharnier zwischen Tathandlung und Taterfolg.

An welchem Punkt der strafrechtlichen Prüfung Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung zu thematisieren sind, soll folgendes Aufbauschema verdeutlichen:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Handlung

b) Ggf. Erfolg

→ c) Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Übersicht: Tätigkeitsdelikt, Erfolgsdelikt und Kausalität

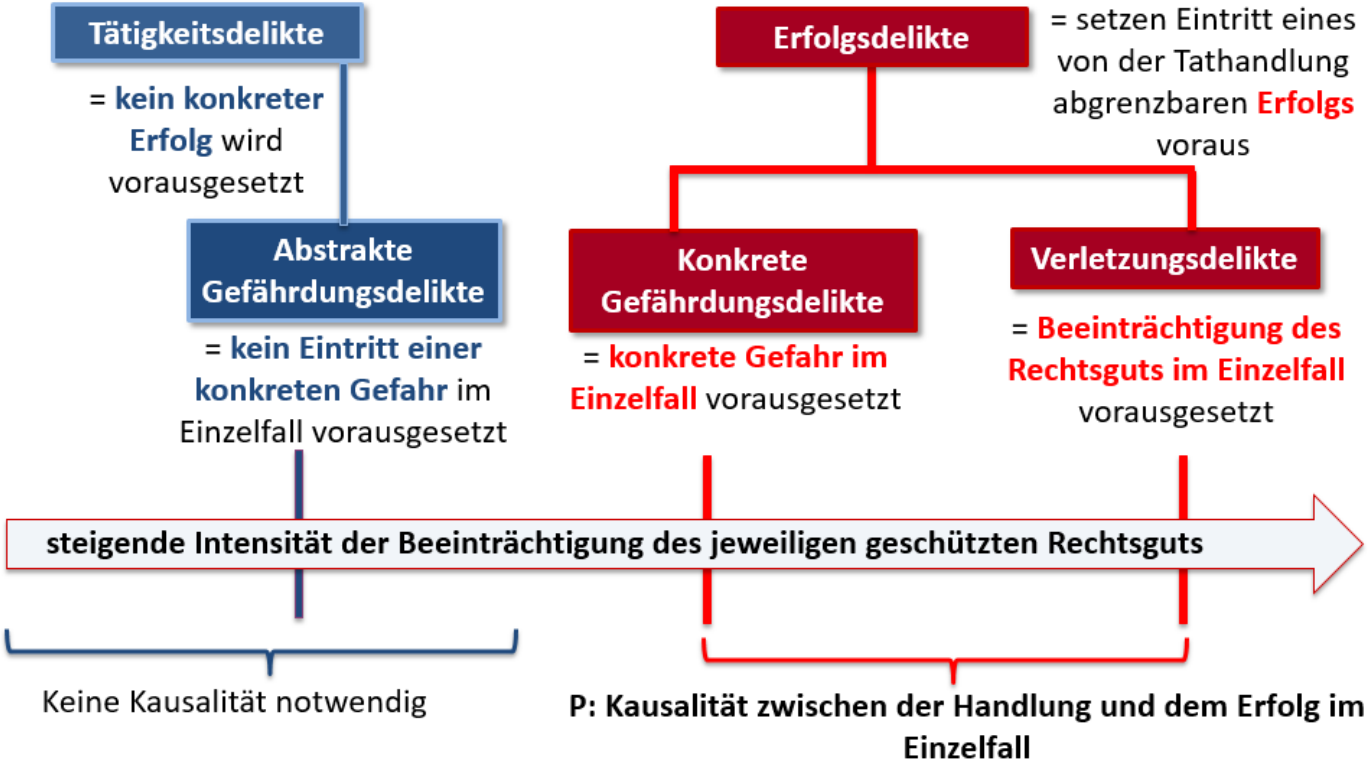

I. Theorien zur strafrechtlichen Kausalitätslehre

1. Äquivalenztheorie (h.M.)

Im Grundsatz ist nach der Äquivalenztheorie von der Gleichwertigkeit („Äquivalenz“) aller Ursachen bzw. Bedingungen eines Erfolgs auszugehen. Das bedeutet, in Bezug auf die Kausalitätsfrage wird keine Wertung etwa zwischen nahen und entfernten Ursachen vorgenommen. Auf dieser Grundlage wird zur Ermittlung der Kausalität die **Conditio-sine-qua-non-Formel** herangezogen:



Ein Umstand ist für den Erfolg kausal, wenn er nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.

Bsp.: *Das Herstellen eines Messers ist kausal für den Mord, der mit dem Messer begangen wird.*

Unschädlich ist es, dass neben der Tathandlung noch andere Umstände zur Herbeiführung des Erfolgs beigetragen haben. Ein Kausalzusammenhang ist nur dann zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat (BGH JR 2016, 274, 275).

Die Zusatzbedingung „in seiner konkreten Gestalt“ engt die Conditio-sine-qua-non-Formel bereits (allerdings zutreffend) auf potenziell strafrechtsrelevante Konstellationen ein (vgl. BeckOK StGB/*Heuchemer* § 13 Rn. 12). Sie kann insofern als Einschränkung der Conditio-sine-qua-non-Formel angesehen werden.

Bsp.: *T erschießt O am Flughafen. O wäre wenige Stunden später ohnehin aufgrund eines Flugzeugabsturzes gestorben* (vgl. zu diesem Beispiel Dölling/Duttge/König/Rössner/*Heinrich* Gesamtes Strafrecht,

6. Auflage 2026, Vor § 13 Rn 22). Der Erfolg in seiner konkreten Gestalt ist hier der Tod durch das Erschießen, nicht der Tod als solches.

Bsp.: *T vergiftet O. Bevor das Gift seine tödliche Wirkung entfaltet, wird O von B erschossen* (vgl. zu diesem Beispiel MüKoStGB/*Freund/Rostalski* Vor § 13 Rn. 342). T ist für den Tod des O in seiner konkreten Gestalt nicht kausal geworden. Seine Handlung, das Vergiften, kann hinweggedacht werden, ohne dass der Tod durch Erschießen entfiele.

Die Beispiele bringen zum Ausdruck, dass sie hypothetische Ersatzursachen ausschließen (hierzu KK 162 f.).

2. Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung geht ebenfalls von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen aus. Sie fragt, ob zwischen der Handlung und dem Erfolg ein nach den bekannten Naturgesetzen erklärbarer Zusammenhang besteht und prüft danach, ob die konkrete Handlung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist (*Rengier* StrafR AT § 13 Rn. 12). Damit gibt sie, im Gegensatz zur Conditio-sine-qua-non-Formel, eine konkrete Handlungsanweisung für die Rechtsanwendenden vor.

3. Adäquanz-/Relevanztheorie

Mit der Adäquanztheorie sollen abenteuerliche Kausalverläufe herausgefiltert werden; Formel: Die Möglichkeit des Erfolgseintritts aufgrund der gesetzten Bedingung darf nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen. Bei der Bewertung dieser Wahrscheinlichkeit handelt es sich um eine Wertungsfrage.

Bsp. Sprachlähmungsfall (BGH NJW 1976, 1143): *Keine adäquate Kausalität, wenn B infolge von Beschimpfungen übel wird und infolge seiner Erregung ein Blutgefäß im Gehirn Schaden nimmt, wodurch wiederum zeitweilig schwere Sprach- und Gliederlähmungen hervorgerufen werden.*

Die Relevanztheorie geht insofern über die Adäquanztheorie hinaus, als sie zwischen Kausalzusammenhang von Handlung und Erfolg einerseits und strafrechtlicher Relevanz dieses Kausalzusammenhanges andererseits unterscheidet. Allerdings ist es den Vertretern dieser Lehre nicht gelungen, die Kriterien der Relevanz konkret herauszuarbeiten.

Die Adäquanztheorie sowie die Relevanztheorie befassen sich nur vordergründig mit Fragen der Ursächlichkeit, tatsächlich setzen sie Kausalität voraus und begrenzen diese.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Kausalitätstheorien*.

II. Sonderkonstellationen der Kausalität

1. Hypothetische Ersatzursachen und Kausalverläufe

> Bsp.: *Der von A erschossene O wäre auch ohne den Schuss gestorben, weil B in dem Auto des O, in das O gerade einsteigen wollte, eine Bombe installiert hatte.*

Es ist anerkannt, dass hypothetische Kausalverläufe nicht berücksichtigt werden dürfen. Maßgeblich sind nur die tatsächlich verwirklichten Ursachen. Dass der sozialschädliche Erfolg später aufgrund folgender Ereignisse und in anderer Weise ebenfalls eingetreten wäre, beseitigt die Ursächlichkeit der realen Bewirkungshandlung nicht (*Wessels*/*Beulke*/*Satzger* StrafR AT Rn. 238). Hieran zeigt sich, dass das Abstellen auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt und die Irrelevanz hypothetischer Ersatzursachen denselben Phänomenbereich abdecken.

> In diesem Zusammenhang instruktiv BGHSt 30, 228: *A fuhr mit seinem Pkw auf den stehenden Pkw des B auf. Hierdurch kam es zu einer Verletzung von B. Hätte A rechtzeitig gebremst, so wäre C auf A und dieser dadurch sodann auf B aufgefahren, was dazu geführt hätte, dass B identische Verletzungen erlitten hätte.*

Problematisch war, ob die Handlung des A kausal war. Denn der Erfolg entfiele nicht in seiner konkreten Gestalt, wenn man die Handlung des A hinwegdenkt, da das Auffahren des C denselben Erfolg herbeigeführt hätte.

In der Regel lassen sich derartige Fälle bereits über die modifizierte Conditio-sine-qua-non-Formel lösen. Es dürfte eher die Ausnahme sein, dass der Erfolg in der konkreten Gestalt auch bei Hinwegdenken der Handlung des Ersteinwirkenden in identischer Form eingetreten wäre. Ein solcher Ausnahmefall lag freilich hier laut Sachverhalt vor.

Der BGH hat die Kausalität im vorliegenden Fall dennoch bejaht: „Durch ein zeitlich nachfolgendes pflichtwidriges Verhalten eines Dritten, das den Eintritt des vorangegangenen strafrechtlichen Erfolges tatsächlich nicht beeinflusst hat, kann aber der ursächliche Zusammenhang zwischen der vorausgegangenen Pflichtwidrigkeit und dem bereits eingetretenen Erfolg nicht wieder beseitigt werden.“ Der tragende Grund der Entscheidung liegt damit nicht in einer Abschätzung der Ersatzfolgen, sondern in dem allgemeinen Satz, dass der einmal begründete Ursachenzusammenhang durch nachfolgendes Verhalten Dritter nicht rückwirkend beseitigt werden könne. Letztlich hat der BGH in diesem Fall also wieder auf den Satz zurückgegriffen, dass hypothetische Kausalursachen keine Berücksichtigung finden dürfen.

Zu einem identischen Ergebnis (Kausalität der Handlung des A) gelangt die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung: Naturgesetzlich ist die Verletzung auf das Auffahren des A zurückzuführen (so auch *Roxin/Greco* StrafR AT I § 11 Rn. 23).

2. Übersicht zu weiteren problematischen Fällen

a) Zur Erinnerung: Grundstruktur

Ursächlich im Sinne der Conditio-sine-qua-non-Formel ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.



b) Alternative Kausalität

Mehrere voneinander unabhängige Ursachen treffen zeitlich zusammen und jede einzelne Ursache hätte **für sich genommen** den Erfolg herbeigeführt.

> Bsp.: *A und B geben unabhängig voneinander eine jeweils für sich genommen tödlich wirkende Dosis Gift in den Tee des O.*

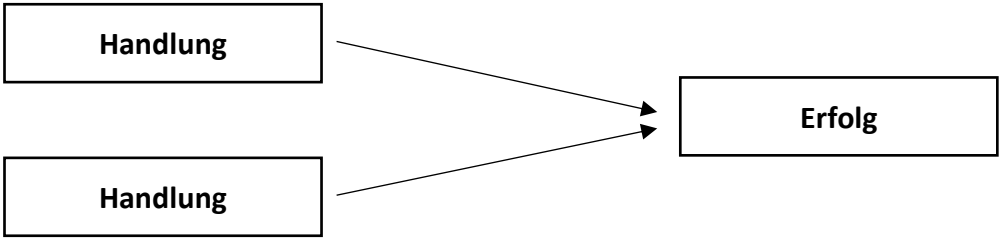



In solchen Fällen wäre nach der Conditio-sine-qua-non Formel eine Kausalität eigentlich zu verneinen, denn – isoliert betrachtet – kann jede Handlung hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele. Die herrschende Meinung modifiziert hier aber die Conditio-sine-qua-non-Formel, wonach auch solche Bedingungen erfolgsursächlich sind, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (*Rengier* StrafR AT § 13 Rn. 28; *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR AT Rn. 231).

Dieses über Billigkeitserwägungen gefundene Ergebnis ist freilich nicht unumstritten. Andere wenden hier die Conditio-sine-qua-non Formel ohne Modifikation an und verneinen so die Kausalität. Dann käme von vornherein nur eine Strafbarkeit wegen Versuchs in Betracht (*Frister* StrafR AT § 9 Rn. 12 f.).

Auch auf Grundlage der herrschenden Meinung ist dann aber die Begründung der objektiven Zurechnung nicht ganz einfach (hierzu unten KK § 9 [Teil 2]).

Ein Fall der alternativen Kausalität liegt nur vor, wenn mehrere voneinander unabhängige Ursachen, von denen jede allein den Erfolg hätte bewirken können, zur gleichen Zeit wirken.

> Bsp.: *A und B schießen unabhängig voneinander auf O. Die Schüsse treffen O zeitlich leicht versetzt, schon der erste ist für O tödlich. Ob dieser erste tödliche Schuss von A oder von B abgefeuert wurde, ist unklar.*

In diesem Beispiel hat der zeitlich erste Schuss den Erfolg allein herbeigeführt. Alternative Kausalität liegt deshalb **nicht** vor. Weil unklar ist, von wem der Schuss stammt, muss nach dem Grundsatz in dubio pro reo sowohl für A als auch für B davon ausgegangen werden, dass ihr Schuss den O erst nach dem ersten bereits

tödlichen getroffen hat. Sie sind daher beide nur wegen versuchten Totschlags strafbar (*Dorn-Haag*/*Schreiber*/*Steinle* JA 2020, 434 f.). Ein Fall alternativer Kausalität wäre hingegen gegeben, wenn die Schüsse von A und B den O **genau zeitgleich** getroffen hätten und jeder für sich genommen tödlich gewesen wäre.

c) Kumulative Kausalität

Mehrere voneinander unabhängige Ursachen bewirken erst **zusammen** den Erfolg.

> Bsp.: *A und B geben unabhängig voneinander eine jeweils für sich genommen nicht tödlich wirkende Dosis Gift in den Tee des O. Zusammengenommen erreichen die Dosierungen eine tödliche Wirkung.*

Solche Fälle sind unproblematisch: Bei Hinwegdenken jeder einzelnen Bedingung würde der konkrete Erfolg entfallen. Nach der Conditio-sine-qua-non-Formel ist daher jede Bedingung kausale Ursache für den Erfolg.

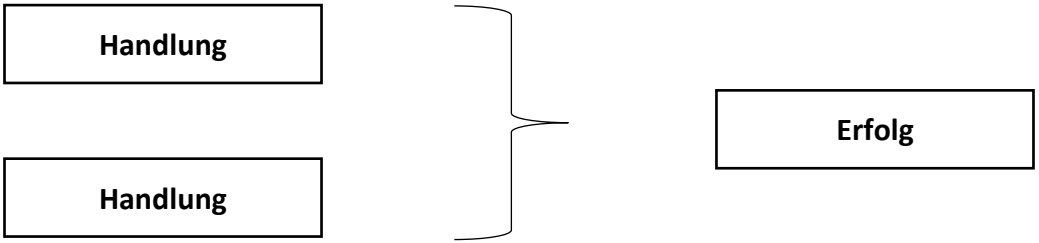

d) Abgebrochene/überholende Kausalität

Eine andere Ursache bewirkt völlig unabhängig von der Handlung allein den Erfolg bzw. die Handlung bewirkt unabhängig von einer anderen Ursache den Erfolg.

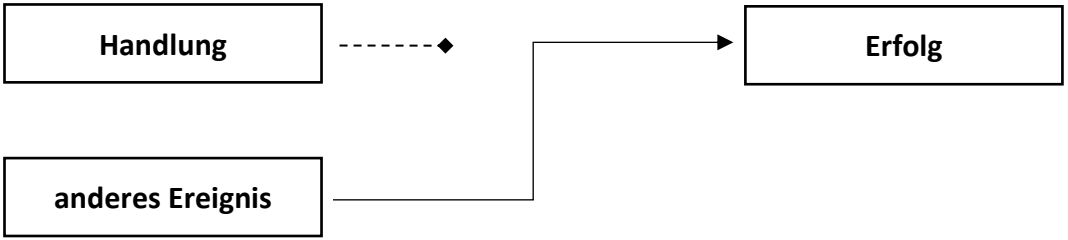

Die „überholende" Bedingung ist ursächlich für den Erfolg, während die „abgebrochene" Bedingung nicht kausal ist.

Bsp.: *A gibt eine tödlich wirkende Dosis Gift in den Tee des O, die erst ein paar Stunden nach dem Trinken ihre Wirkung entfaltet. Unmittelbar nach dem Trinken des Tees wird O von B erschossen. Hier ist A nur wegen Versuchs strafbar, da das Gift für den konkreten Erfolg nicht kausal war. B hingegen ist wegen vollendeter Tötung zu bestrafen.*

e) Fortwirkende Kausalität und atypischer Kausalverlauf

Ein Dritter tritt in den vom Täter zunächst in Gang gesetzten Kausalverlauf ein. Dabei stellt die Handlung des Täters eine Bedingung dar, ohne die der Dritte nicht eingegriffen hätte.

> Bsp.: *T sticht mehrfach mit Tötungsvorsatz auf O ein. Dieser geht zu Boden, woraufhin ihn T für tot hält. Tatsächlich ist O aber nicht tot. K, der O wenig später röchelnd auffindet, möchte den bereits Sterbenden töten. Er schlägt ihm daher mit einer Flasche auf den Kopf und würgt O anschließend. In der Folge stirbt O (vgl. BGH NStZ 2001, 29).*

Der Kausalzusammenhang wird nicht unterbrochen, sondern wirkt fort. So bejahte der BGH im geschilderten Fall sowohl die Kausalität hinsichtlich der Handlung von T als auch hinsichtlich der Handlungen von K.

Er führte aus: „*Ursächlich bleibt das Täterhandeln selbst dann, wenn ein später handelnder Dritter durch ein auf denselben Erfolg gerichtetes Tun vorsätzlich zu dessen Herbeiführung beiträgt, sofern er nur dabei an das Handeln des Täters anknüpft, dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist. […] Abweichungen vom vorgestellten Kausalverlauf sind rechtlich bedeutungslos, wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen*.“

Vertiefend zur fortwirkenden Kausalität: KK 170 (BGH NJW 1966, 1823)

Dies gilt ebenso für Fälle eines atypischen Kausalverlaufs, in denen kein zweiter Täter hinzutritt, der Erfolg letztlich aber auch durch eine andere Ursache eintritt, die an die vorhergehende Handlung anknüpft. Nach der Conditio-sine-qua-non-Formel ist jede Bedingung kausale Ursache für den Erfolg.



Bsp.: *A ist durch das Gift so geschwächt und unkonzentriert, dass er mit seinem Fahrrad einen Fahrfehler begeht, auf die Gegenseite der Fahrbahn gerät und hier von einem Autofahrer tödlich erfasst wird.*

Fälle

Bratpfannenfall (BGH NJW 1966, 1823): *Der kräftig gebaute, gewalttätige M terrorisiert seine Familie ständig unter Alkoholeinfluss. Häufig schlägt er seine Ehefrau F und die 18-jährige Tochter T. Diese sieht die Tötung des M als einzigen Ausweg aus der schrecklichen Lage an. Als M am Küchentisch sitzt, schlägt T ihm von hinten mit einer schweren Bratpfanne mit voller Wucht auf den Hinterkopf. Daraufhin fällt M zu Boden. T läuft ins Wohnzimmer, um die Polizei anzurufen, der sie sich stellen will. Währenddessen findet die Ehefrau F unverhofft ihren am Boden liegenden Mann. Er ist bewusstlos, aber atmet noch. Die F ergreift die auf dem Boden liegende Bratpfanne und versetzt dem M einen weiteren heftigen Schlag. M verstirbt; er wäre sonst spätestens zwei Stunden später gestorben.*

Kausalität der Handlung der T?

Der Schlag mit der Bratpfanne auf den Kopf des M durch T müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein. Nach der **Conditio-sine-qua-non-Formel** ist jede Bedingung eines Erfolges kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Denkt man den Schlag der T hinweg, wäre M nicht zu diesem Zeitpunkt und auf diese Weise gestorben. Der Schlag der T führte allerdings zu einer Situation, die die F zu einem weiteren Schlag ausnutzte. Ts Beitrag wirkt also im Erfolg fort. Nur wenn die Handlung der F gänzlich unabhängig von der Handlung der T eine neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, könnte die Kausalität der Handlung der T verneint werden (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag der T kausal für den Tod des M.

Psychiatrie-Fall (BGHSt 49, 1): *S wurde nach siebenmonatiger Strafvollstreckung in Berlin am 24.9.1998 aufgrund der fortbestehenden, nicht aufgehobenen Anordnung erneut in die Obhut der Angeklagten H und L in die psychiatrische Klinik überstellt. Obwohl die Stationsärztin Ö am 1.10.1998 zu besonderer Vorsicht mahnte und bei S Fluchtgefahr erkannte, ordnete der Angeklagte H im Einvernehmen mit dem Angeklagten L Ausgänge des S an. Am 4.10.1998 kehrte dieser von einem Spaziergang mit seiner Freundin nicht mehr in die Klinik zurück. Er lebte verborgen in Berlin und beging zwischen dem 28.12.1998 und 7.6.1999 unter anderem acht mit gefährlichen Körperverletzungen, teils auch mit sexuellen Nötigungen einhergehende Raubüberfälle und zwei Morde.*

Fraglich war, ob die Anordnung der Angeklagten, dem S Freigang zu gewähren, eine strafrechtlich relevante Pflichtwidrigkeit darstellt (vgl. §§ 222, 229 StGB). Das Landgericht Potsdam führte dazu aus: Es könne letztlich dahinstehen, „ob die Gewährung des Ausgangs eine Pflichtwidrigkeit der Angeklagten“ darstelle. Zumindest sei die Kausalität der Handlung „für den Tod und die Verletzungen der Frauen“ zu verneinen, „weil S nicht ausschließbar die ungenügend gesicherte Station jederzeit gewaltsam hätte verlassen und die Verbrechen auch ohne das den Angeklagten als rechtswidrig zur Last gelegte Verhalten hätte begehen können.“ Diese Möglichkeit zog das Landgericht vorliegend in Betracht, da der Angeklagte bereits zu einem früheren Zeitpunkt sich in eben jener psychiatrischen Klinik befunden hatte, aus der er von den Angeklagten im vorliegenden Fall Freigang bekam und es ihm damals gelungen war, sich durch das Auseinanderdrücken maroder Gitterstäbe aus dem Stationsgebäude zu befreien.

Der BGH führt im vorliegenden Fall aus, dass eine Kausalität auf Basis der **Conditio-sine-qua-non-Formel** grundsätzlich festzustellen sei: „Nach ständiger Rechtsprechung ist als haftungsbegründende Ursache eines strafrechtlich bedeutsamen Erfolgs jede Bedingung anzusehen, die nicht hinweggedacht werden kann,

ohne dass der Erfolg entfiele (BGHSt 39, 195 [197] = NStZ 1993, 386; BGHSt 45, 270 [294 f.] = NJW 2000, 443). Diese Voraussetzungen liegen auch dann vor, wenn die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ohne die Handlung des Täters ein anderer eine – in Wirklichkeit jedoch nicht geschehene – Handlung vorgenommen hätte, die ebenfalls den Erfolg herbeigeführt haben würde."

Denn: „Hinwegzudenken ist daher nur der dem Täter vorwerfbare Tatumstand, darüber hinaus darf von der konkreten Tatsituation nichts weggelassen, ihr nichts hinzugefügt und nichts verändert werden" (vgl. in diesem Kontext der Grundsatz, dass hypothetische Ursachen nicht berücksichtigt werden dürfen). Ferner erklärt der BGH: „Das LG hätte deshalb das pflichtgemäße Verhalten der Angeklagten, die Untersagung des Ausgangs, nur mit solchen gedachten alternativen Geschehen in Verbindung setzen dürfen, die der konkreten Tatsituation zuzurechnen wären. Dazu zählt aber die von der Strafkammer herangezogene Möglichkeit eines gewaltsamen Ausbruchs nicht. Dieser hätte einer völlig außerhalb des Tatgeschehens liegenden autonomen Willensbildung des S bedurft (vgl. *Schatz* NStZ 2003, 581), für dessen Umsetzung nach den vom LG getroffenen Feststellungen auch nach den zwei länger zurückliegenden Ausbrüchen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte bestanden."

Contergan-Fall (LG Aachen JZ 1971, 507): *Der Pharmakonzern A stellt Schlaf- und Beruhigungsmedikamente für Schwangere her. In der Folge kommt es zu einer auffälligen Häufung von Fehlbildungen bei den Neugeborenen. Schwangere, die das Präparat einnahmen, brachten im Vergleich zu Schwangeren, die das Präparat nicht einnahmen, signifikant häufiger Kinder mit Fehlbildungen zur Welt. Gleichwohl konnte in keinem Fall konkret nachgewiesen werden, dass die Einnahme der Tropfen zu den Fehlbildungen führte. Fraglich ist daher, ob eine Kausalität, die statistisch naheliegt, auch dann angenommen werden kann, wenn ein konkreter Kausalitätsnachweis nicht gelingt.*

Hinweis: Das LG Aachen prüfte eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB an den Neugeborenen und gelangte zu folgendem Ergebnis. Die Leibesfrucht selbst sei noch keine andere Person, wie sie § 229 StGB als Tatobjekt erfordert, eine Gesundheitsschädigung realisiere sich daher erst zu einem späteren Zeitpunkt. Ein taugliches Tatobjekt müsse aber noch nicht bei Vornahme der Tathandlung vorliegen, sofern es bei Erfolgseintritt vorhanden sei. Auf die Mutter als Tatobjekt könne nicht abgestellt werden. Die Leibesfrucht sei kein Teil der Mutter, weil sie einen eigenständigen Organismus bilde.

Dies entspricht allerdings nicht mehr der heutigen überzeugenden Sichtweise: Sofern eine Handlungskette das Tatobjekt schon vor dem Menschwerden trifft und die Schäden nach der Geburt nur fortwirken, fehlt es für die Körperverletzungsdelikte an einem tauglichen Tatobjekt (so gerade im Contergan-Fall). Nur sofern die Handlungskette das Tatobjekt erst trifft, wenn es Mensch ist, liegt ein taugliches Objekt vor (NK-StGB/*Paeffgen*/*Böse/Eidam* § 223 Rn. 5, 5a).

Unabhängig davon kann man aber nach der Kausalität fragen: Nach der Conditio-sine-qua-non-Formel ist jede Bedingung eines Erfolges kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Vorliegend ist allerdings unklar, ob die Einnahme der Tropfen tatsächlich zu den

Fehlbildungen führte. Mangels Kenntnis über die Ursächlichkeit des Medikaments, kann die Formel nicht angewendet werden. Sie ist in solchen Konstellationen folglich nutzlos. Man weiß bei einem Hinwegdenken der Einnahme des Medikaments nicht mehr, als dass möglicherweise die Fehlbildungen nicht eingetreten wären.

Die Lehre von der gesetzesmäßigen Bedingung fragt danach, ob zwischen der Handlung und dem Erfolg ein nach den bekannten Naturgesetzen erklärbarer Zusammenhang besteht und prüft, ob die konkrete Handlung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist. Ist ein solcher objektiver naturwissenschaftlicher Zusammenhang nicht sicher nachweisbar, so ist die Kausalität abzulehnen. Ein statistisch naheliegender Kausalzusammenhang genügt nicht. Die Formel wirkt zwar auf den ersten Blick etwas sperrig, führt aber letztendlich zu ehrlicheren Ergebnissen, weil das Strafrecht nicht behauptet, die Frage der Kausalität klären zu können. Im Contergan-Fall lässt sich ein objektiver naturwissenschaftlicher Zusammenhang nicht sicher nachweisen, weshalb die Lehre von der gesetzesmäßigen Bedingung zur Ablehnung der Kausalität führt.

Neben dem soeben thematisierten Problem des Fehlens eines konkreten Kausalitätsnachweises könnte sich in dem beschriebenen Fall zudem das Problem stellen, wer innerhalb des Pharmakonzerns zur Verantwortung gezogen werden kann.

Zu den sog. Gremienentscheidungen siehe den Ledersprayfall sogleich (KK 175 ff.)

Ledersprayfall (BGHSt 37, 106, leicht abgewandelt): *Die L-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer A, B und C, möchte ein Lederspray herstellen und vertreiben. Bei von der L-GmbH durchgeführten Untersuchungen über die Gesundheitsverträglichkeit treten beim Benutzen der Sprays durch Testpersonen gesundheitliche Schäden wie z.B. Fieber und Übelkeit auf. Daraufhin findet eine Sitzung der Geschäftsführer statt. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der L-GmbH beschließen A, B und C unter bewusster Inkaufnahme der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Kunden einstimmig, das Spray dennoch auf den Markt zu bringen, was auch geschieht. Zur Beschlussfassung hätte die Mehrheit von zwei Stimmen genügt. Nach der Sitzung treten Gesundheitsschäden bei Verbrauchern auf.*

Strafbarkeit der L-GmbH und des A wegen einer Körperverletzung?

Hinsichtlich der L-GmbH scheidet eine Strafbarkeit schon deshalb aus, weil sich diese als juristische Person nicht strafbar gemacht haben kann (keine Handlung; keine Schuld).

Hinsichtlich des A könnte zweifelhaft sein, ob die Handlung (Stimmabgabe) kausal für die Gesundheitsschäden der Verbraucher geworden ist, denn auch ohne die Stimme des A läge eine wirksame Beschlussfassung vor. Zur Beschlussfassung hätte die Mehrheit von zwei Stimmen (B und C) schließlich ausgereicht.

Nach der **Conditio-sine-qua-non-Formel** ist jede Bedingung eines Erfolges kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. A könnte sich darauf berufen, dass seine Stimmabgabe hinweggedacht werden kann, ohne dass eine wirksame Beschlussfassung entfiele, denn die Stimmen von B und C zusammen hätten ausgereicht, um einen wirksamen Beschluss zu fassen.

Gegen die Argumentation der Nicht-Kausalität könnte man zunächst einwenden, dass es nach der maßgeblichen Conditio-sine-qua-non-Formel auf die Herbeiführung des Erfolges in seiner konkreten Gestalt ankommt, so dass entscheidend ist, dass der Beschluss mit drei Stimmen und nicht nur mit zwei Stimmen gefasst wurde. Dieser Einwand greift aber insoweit zu kurz, als der tatbestandsmäßige Erfolg die Gesundheitsschädigung ist, und zu dieser wäre es auch gekommen, wenn man die Stimmabgabe des A hinwegdenkt.

Teilweise wird daher darauf abgestellt, dass ein Fall **kumulativer Kausalität** vorliege: Mehrere voneinander unabhängige Bedingungen bewirken erst gemeinsam den Erfolg. Jede Stimme ist **für sich allein** keine wirksame Ursache. Erst mit den anderen Stimmen **zusammen** entfaltet sie ihre Wirksamkeit. Gegen die Lösung über die kumulative Kausalität spricht, dass jede einzelne Stimme gerade nicht mit den anderen Stimmen zusammen Wirksamkeit entfaltet. Der Erfolg entfiele nämlich nicht, würde man eine Stimme abziehen (anders als beim klassischen Beispiel der kumulativen Kausalität, bei welchem zwei Personen unabhängig voneinander eine nicht tödlich wirkende Dosis Gift in ein Glas geben, beide Dosen zusammen aber den Tod herbeiführen). Kumulative Kausalität ist daher abzulehnen.

Andere hingegen sehen in den Kollektiventscheidungen einen Fall der **alternativen Kausalität.** Die Begründungsschwierigkeiten dieser Fallkonstellation umgeht die sog. modifizierte Conditio-sine-qua-non-Formel, wonach von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele, jede erfolgsursächlich ist. Aber auch dieser Ansatz vermag nicht zu überzeugen: Die einzelnen Ja-Stimmen können **für sich genommen** den Erfolg ge-

rade nicht bewirken (anders das klassische Beispiel der alternativen Kausalität, bei dem zwei Personen unabhängig voneinander eine für sich schon tödlich wirkende Dosis Gift in ein Glas geben). Es liegt daher auch kein Fall alternativer Kausalität vor.

Allerdings kann die **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung** weiterhelfen und die Kausalität überzeugend begründen. Danach kommt es darauf an, dass die Stimme jedes Einzelnen zusammen mit den weiteren für die Mehrheit erforderlichen Stimmen eine hinreichende Bedingung für den Erfolg setzt. Maßgeblich ist dabei das tatsächlich abgegebene Stimmverhalten und die daraus resultierende Folge. Entscheidend ist dabei nicht, ob gerade diese Stimme allein den Erfolg herbeigeführt hätte, sondern dass sie zusammen mit den übrigen Stimmen den gefassten Beschluss ermöglicht hat (s. dazu etwa *Hilgendorf* NStZ 1994, 561 [565 f.]).

Eine weitere Erklärung kann in einer Kombination aus kumulativer und alternativer Kausalität gefunden werden. Die Konstellation ist derjenigen einer alternativen Kausalität zumindest ähnlich: Jede Ja-Stimme kann zwar alternativ hinweggedacht werden, aber nicht alle gemeinsam, ohne dass der Erfolg entfiele. Eine Kausalität lässt sich nun damit begründen, dass man diese Erkenntnis mit den Regeln der kumulativen Kausalität kombiniert: Jede Ja-Stimme kann den Erfolg für sich genommen zwar nicht, gemeinsam mit den anderen aber herbeiführen (gesprochen wird hier auch von einer alternativ-kumulativen Kausalität, *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR AT Rn. 235).

Hinweis: In der Originalentscheidung des Lederspray-Falls war schon der naturgesetzliche Wirkungszusammenhang selbst im Einzelnen nicht positiv feststellbar. Der BGH erachtete es aber für die Bejahung der generellen Kausalität als ausreichend, dass alle anderen in Betracht kommenden Schadensursachen aufgrund rechtsfehlerfreier Beweiswürdigung ausgeschlossen werden können.

Der BGH hat dann die Kausalität mithilfe der Regeln der Mittäterschaft gem. § 25 II StGB bejaht (BGHSt 37, 106 [129]). Jede abgegebene Stimme könne den anderen zugerechnet werden, sodass sich kein Problem stelle. Daran wird kritisiert, dass eine mittäterschaftliche Tatbegehung Kausalität des Beitrags mindestens eines Mittäters für den Erfolg voraussetze, die hier einfach behauptet werde. Die Begründung sei deshalb zirkulär. Ob die Mittäterschaft aber die Kausalität eines solchen Beitrags voraussetzt, ist umstritten (dazu *Porath* ZJS 2023, 1218 [1225 f.] m.w.N.).

Wissen im Vorgriff (näher KK zu § 28):

Gem. § 25 II StGB kann man sich wegen Mittäterschaft strafbar machen. Wenn man bewusst und gewollt zusammenwirkt und so eine Tat gemeinsam verwirklich, dann können die jeweiligen Tatbeiträge den anderen als eigene zugerechnet werden.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Kausalität bei Gremiumsentscheidungen*.
[Das Problemfeld ist aktuell leider nicht aufrufbar. Nähere Informationen zu den Gründen dieser Einschränkung finden Sie hier.]

Ähnlich liegt folgender Falschparken-Fall: Die Zufahrt zum Ufer eines Badesees ist durch verkehrswidrig Parkende so zugeparkt, dass ein wegen eines Badeunfalls herbeigerufener Rettungswagen im Ergebnis

keine Chance hat. Die Sanitäter:innen haben keine andere Möglichkeit, als die letzten 300m zu Fuß zurückzulegen. Hierdurch können die dringend erforderlichen medizinischen Maßnahmen erst verspätet vorgenommen werden. Die betroffene O muss deswegen viele Monate in die Reha, gesundet aber zum Glück vollständig. Die beiden festzustellenden Falschparkerinnen F und G lassen sich zutreffend dahingehend ein, der Krankenwagen hätte auch dann nicht zum Ufer vorfahren können, wenn F und G nicht falsch geparkt hätten, schließlich gab es noch weitere Falschparkende.

Hier ist bei O ein Körperverletzungserfolg aufgrund der falsch geparkten Autos eingetreten. Hätten diese nicht falsch gestanden, hätte O nicht mehrere Monate in Reha gemusst. Das verkehrswidrige Parken aller hat also in der Konsequenz zu einem Körperverletzungserfolg geführt. Allerdings kann sich jede Falschparkerin darauf berufen, der Erfolg wäre auch dann eingetreten, wenn sie nicht falsch geparkt hätte, immerhin haben ja noch viele andere falsch geparkt.

Der Fall liegt also parallel zu demjenigen der Ledersprayentscheidung und ist entsprechend zu lösen.

Die Schwächen der Conditio-sine-qua-non-Formel lassen sich abschließend wie folgt zusammenfassen:

- Die Formel bedarf bereits im Ausgangspunkt der Einschränkung über das Merkmal „Erfolg in seiner konkreten Gestalt".
- Die Formel bedarf ferner einer Anpassung für Fälle der alternativen Kausalität.
- Ist unklar, ob ein bestimmtes Verhalten ursächlich für einen Erfolg ist, kann die Formel nicht erfolgversprechend angewendet werden. Sie setzt also voraus, was durch sie eigentlich erst ermittelt werden soll. Die Eliminationstechnik bringt in Fällen nur durch Sachverständige festzustellender Kausalität nichts.
- Bei Gremienentscheidungen führen allenfalls Anpassungen der Formel zu vertretbaren Ergebnissen.

Literatur zu § 9 I und II: *Roxin/Greco* StrafR AT I § 11 Rn. 3–43; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 10

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

I. Bei welcher Art von Tatbeständen muss die Kausalität geprüft und festgestellt werden?

II. Was ist der Vorteil der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung gegenüber der Conditio-sine-qua-non-Formel?

III. Bei einer Erschießung stirbt O im Kugelhagel von 12 Schützen: Wer ist für den Tod kausal geworden?

IV. Welche Kausalitätsprobleme ergeben sich bei Gremienentscheidungen?